

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Annelie Buntenbach und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/2461 –**

**Ausbau der „Nationalistischen Front“ nach dem Verbot durch den Bundesminister
des Innern im November 1992**

Trotz des Verbotes der „Nationalistischen Front“ (NF) im November 1992 hat der ehemalige Chef der Organisation Meinolf Schönborn mehrfach zur Organisation aufgerufen. Zuletzt wurde im Frühjahr 1995 in der Schrift „Deutschland unsere wichtigste Aufgabe für die Zukunft!“ für eine Organisation mit straffer „Führung“ und „diszipliniertem Gehorsam“ geworben. Die Tatsache, daß sich die NF nach ihrer Spaltung im Sommer 1992 und nach dem Verbot in mehrere Gruppen geteilt hat, darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß sie über ein ausgeprägtes Führersystem verfügt. Dieses Führersystem wird in der NF bzw. ihren Nachfolgeorganisationen konsequenter vollzogen als in vergleichbaren Neonaziorganisationen.

Trotz der angeblichen Zerschlagung ihrer Organisationsstrukturen konnten die Aktivisten um Schönborn die Zahl ihrer Anhänger seit dem Verbot erheblich erhöhen. Über die nicht verbotene Vorfeldorganisation der NF, dem „Förderkreis Junges Deutschland“ (FJD), wird weiterhin die finanzielle und politische Unterstützung organisiert. Nach wie vor kann der als Finanzquelle wichtige Propagandavertrieb, heute als „Haitabu-Versand“ mit Postfach in Dänemark, weitergeführt werden. Auch im NF-Zentrum in Detmold/Pivitsheide absolvieren Aktivisten weiterhin „Arbeitseinsätze“, finden Schulungen und Treffen statt.

1. Hält die Bundesregierung nach ihrer jetzigen Erkenntnislage die Bewertung des NF-Verbots, wie in ihrer Antwort auf unsere Kleine Anfrage (Drucksache 13/1123) aufrecht, derzufolge die organisatorischen Strukturen der NF durch das Verbot zerschlagen worden seien?
 - a) Wenn ja, welche einzelnen Strukturen wurden zerschlagen?
 - b) Wie wirkte sich das Verbot insbesondere auf das NF-Zentrum in Detmold/Pivitsheide aus?
 - c) Wie wirkte sich das Verbot insbesondere auf den unter verschiedenen Namen fortgeführten Versandhandel aus, der als Hauptfinanzquelle der NF gilt?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 11. Oktober 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Ja.

- a) Der organisatorische Aufbau der „Nationalistischen Front“ (NF) wurde durch das Verbot beseitigt, das Vermögen der Vereinigung beschlagnahmt; die Fortführung der Vereinstätigkeit ist im Rahmen des § 20 Vereinsgesetz (VereinsG) unter Strafe gestellt.
- b) Dazu wird auf die Antwort der Bundesregierung in der Drucksache 13/1123 (zu Frage 7 und 8) verwiesen.
- c) Insbesondere die Fortführung des Versandhandels hat zu einem derzeit noch nicht abgeschlossenen Strafverfahren gegen den ehemaligen NF-Vorsitzenden Schönborn und andere Personen nach § 20 VereinsG geführt. Dieses liegt in der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Dortmund.

Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung in der Drucksache 13/1123 (zu Frage 2) Bezug genommen.

2. Inwieweit kann die Bundesregierung eine dpa-Meldung vom 18. Juli 1995 bestätigen, derzufolge die verbotene NF „nach Einschätzungen der Behörden bundesweit rund 500 Mitglieder zählt“?

Die in der Frage genannte Zahl kann von den Sicherheitsbehörden des Bundes nicht bestätigt werden.

3. Wie viele Personen um den ehemaligen NF-Chef Meinolf Schönborn sind insgesamt, und jeweils in den „Propagandaversteckungen“, dem „Jungsturm“ und der von Schönborn so genannten „Gemeinschaft“, aktiv?

Dazu verweist die Bundesregierung auf ihre Antworten in der Drucksache 13/1123 (zu den Fragen 18 bis 21 und 22, 23).

4. Wie viele Mitglieder hat der „Förderkreis Junges Deutschland“ (FJD)?
5. Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse, nach denen der FJD als Vorfeldorganisation der verbotenen NF gelten kann?
 - a) Ist der Bundesregierung insbesondere das Schreiben Meinolf Schönborns vom 8. September 1992 bekannt, in dem er Anwärter der später verbotenen NF anweist, Beiträge weiterhin auf das „Förderkreiskonto“ zu überweisen?
 - b) Ist der Bundesregierung insbesondere eine Flugschrift der NF aus dem Jahr 1992 bekannt, in der gemeinsam für die NF, den „Jungsturm“ und den FJD geworben wurde?

Eine Mitgliederzahl des „Förderkreises Junges Deutschland“ (FJD) ist nicht bekannt. Ergänzend zum FJD wird auf die Antwort der Bundesregierung in der Drucksache 13/1123 (zu den Fragen 13 bis 17) Bezug genommen.

Das in Frage 5 a) genannte Schreiben Schönborns, das vor dem Verbot der NF erstellt sein soll, ist nicht bekannt; gleiches gilt für die in Frage 5 b) genannte Flugschrift.

6. Aufgrund welcher Gründe wurde der FJD und der „Jungsturm“ nicht in das Verbot der NF einbezogen?

Der „FJD“ erfüllte aufgrund seiner Strukturlosigkeit nicht die in § 2 Abs. 1 VereinsG aufgeführten Voraussetzungen für einen verbotsfähigen Verein.

Zum Zeitpunkt des Verbotes der NF am 27. November 1992 gab es Planungen zur Gründung eines „Jungsturms“, nicht aber die Umsetzung dieser Planung in eine entsprechende Tätigkeit als verbotsfähiger Verein im Sinne des VereinsG (vgl. § 2 Abs. 1 VereinsG).

7. Über welche Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung, nach denen der FJD zur Fortführung der verbotenen NF dient?

Dazu sind keine tatsächlichen Anhaltspunkte bekannt geworden.

8. Über welche Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung hinsichtlich der Organisationsstruktur der Aktivisten um den ehemaligen NF-Chef Meinolf Schönborn?
- a) Ist es insbesondere richtig, daß, wie in der Schrift „Deutschland unsere wichtigste Aufgabe für die Zukunft“ aus dem Frühjahr 1995 beschrieben, von Mitgliedern erwartet wird, daß sie „im disziplinierten Gehorsam der Führung Gefolgschaft leisten“?
 - b) Kann die Bundesregierung insbesondere einen Bericht der FAZ vom 22. August 1995 bestätigen, demnach „Sprecher von Sicherheitsbehörden“ über „Stützpunkte“ Schönborns in fünf Städten berichteten?
 - c) Über welche Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung insbesondere über den Fortbestand weiterer Organisationsgliederungen der verbotenen NF wie der Organisationsleitung, Bereichsleitungen, Ortsgruppen und Basisgruppen?

Tatsächliche Anhaltspunkte für eine Organisationsstruktur um den ehemaligen NF-Vorsitzenden Schönborn haben sich – auch unter Berücksichtigung der in den Fragen 8 a) und 8 b) aufgeführten Sachverhalte – nicht ergeben. Im übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 1 a) sowie auf die Antwort der Bundesregierung in der Drucksache 13/1123 (zu Frage 1) verwiesen.

- a) In der rechtsextremistischen Szene ist das Gefolgschafts- und Gehorsamsprinzip eine gängige Verhaltensregel.
- b) Schönborn unterhält keine „organisatorischen Stützpunkte“ in Deutschland. Die meisten seiner ihm verbliebenen Anhänger wohnen in fünf deutschen Städten.

